

Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung

Nummer 2.1: Umweltstudien gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70	60	50

Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für Energieaudits gewährt, es sei denn, sie werden zusätzlich zu den in der Richtlinie 2012/27/EU aufgeführten durchgeführt.

Nummer 2.2: Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Externe Berater	50	50	-

Nummer 2.3: Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70	60	50

Nummer 2.4: Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Industrielle Forschung	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusammenarbeit	15	15	15
max. Zuwendung	80	75	65
Experimentelle Entwicklung	25	25	25
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusammenarbeit	15	15	15
max. Zuwendung	60	50	40

Nummer 2.5: Innovationsförderung für KMU gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Innovationsberatungs- dienste und innovations- unterstützende Dienst- leistungen ¹	50	50	-

Nummer 2.6: Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Prozess- und Organisati- onsinnovationen	50	50	15

Nummer 2.7: Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfen für Auf- oder Ausbau	50	50	50
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in För- dergebieten	55	55	55
Betriebsbeihilfen	50	50	50

Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der ersten Gewährung möglich.

Nummer 2.8: Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Miete, Aufbau, Betrieb des Standes	50	50	-

¹ In Ausnahmefällen kann für kleine und mittlere Unternehmen die Höhe der Zuwendungen auf bis zu 100 Prozent erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 200 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Nummer 2.9: Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaßnahme	40	40	40
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	60	50	40
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	65	55	45

Nummer 2.10: Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Forschungsinfrastruktur	50	50	50

Nummer 2.11: Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Energieeffizienzmaßnahme	30	30	30
Zulage für KMU	20	10	
max. Zuwendung	50	40	30
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	55	45	35

Nummer 2.12: Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Maßnahme für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	35	35	35
Zulage für KMU	20	10	
max. Zuwendung	55	45	35
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	60	50	40

Nummer 2.13: Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfen für Unternehmensneugründungen ¹	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Zuschüsse	100		

¹ Bei der Förderung von Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können Zuschüsse von bis zu 0,4 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise 0,6 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent für Unternehmen mit Sitz in einem C-Fördergebiet vergeben werden. Dieser Höchstbetrag kann gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei der Förderung von kleinen, innovativen Unternehmen auf 0,8 Millionen Euro bzw. 1,2 Millionen Euro verdoppelt werden.